

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

³Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu den Nrn. 3.1 (Belegstellen), 3.2 (Standbesuche) und 3.3 (Imkern auf Probe) Anwendung, die ab dem 1. November 2024 und bis zum 31. Oktober 2027 durchgeführt werden.

⁴Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu Nr. 3.4 (Imkern an Schulen) Anwendung, die ab dem 1. August 2024 und bis zum 31. Juli 2027 durchgeführt werden.

⁵Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu Nr. 3.5 (Öko-Imkern) Anwendung, die ab dem 1. Januar 2025 und bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden. ⁶Die Änderung der Richtlinie findet auf alle Maßnahmen zu Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) Anwendung, die ab dem 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden.